



Bezau, 25. Juli 2013

Verordnung

der Marktgemeinde Bezau über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Weg GST-NR 2989 der Wegnachbarschaft Übere

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, die Widmung und die Beschaffenheit des Weges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge (Radfahren erlaubt)

Das Befahren des Weges GST-NR 2989 (Wegnachbarschaft im Übere), GB 91003 Bezau, mit Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

1. Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Wegnachbarschaft Übere einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Dienstbarkeitsberechtigte sowie Pächter;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Wegnachbarschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
- c) Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;

- d) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischeraufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft, tätig sind.

§ 3

1. Die Verordnung ist durch das Aufstellen des Verbotsschildes gemäß § 52 lit a Z 6c StVO (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge) am Beginn und am Ende des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Fahrverbotes und der Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt. VO vom 25.07.2013“ kundzumachen.

Der Bürgermeister

Georg Fröwis

an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Ergeht an:

1. Wegnachbarschaft im Übere, z. Hd. Herrn Gottfried Greber, 6870 Bezau, Kriechere 75/1
2. Bauhof der Marktgemeinde Bezau
mit dem Ersuchen, das Verbotsschild gemäß § 52 lit a Z 6c StVO (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge) und der Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt. VO vom 25.07.2013“ am Beginn und am Ende des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Fahrverbotes anzubringen.
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz, Bahnhofstraße 41
4. Polizeiinspektion Bezau, 6870 Bezau, Platz 398